

Mönchen von Subiaco bestätigt wird, ist ein Privileg Clemens' III. vom 20. April 1189¹²⁷⁾. Daß hier eine Neuerung vorliegt, ist allerdings völlig ausgeschlossen. Clemens III., der Tusculum den Römern auszuliefern entschlossen war¹²⁸⁾, hat gewiß nicht gleichzeitig dem Kloster ein bisher nicht verbrieftes Recht an der Stadt zuerkannt. Die Besitzliste muß daher in diesem Punkt aus einer älteren Vorlage übernommen worden sein. Als Vorurkunden kommen nach den Untersuchungen Pietro Egidis vor allem die Privilegien Johannes' XVIII., Leos IX. und Paschalis' II. in Frage¹²⁹⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Johannes XVIII., die Kreatur der Crescentier, der erste gewesen ist, der den Sublacensern den Anspruch auf Tusculum zugebilligt hat, um den dort sitzenden Grafen, die mit den damaligen Herren von Rom verfeindet waren, einen Tort anzutun. Könnte dann aber nicht in den beiden nächsten einschlägigen Urkunden die Nennung Tusculums einfach mitgeschleppt worden sein, — ebenso wie ihr später bei Clemens III. gewiß keine besondere Bedeutung zukommt? Es dürfte ziemlich ausgeschlossen sein, daß in dem Privileg Leos IX. der Passus über Tusculum einen anderen, tieferen Sinn hat, zumal da man 1051/2 in Subiaco selbst von diesem Recht so wenig überzeugt war, daß Abt Humbert den Namen der nie besessenen Stadt aus seiner steinernen Besitzliste fortließ¹³⁰⁾. Mit der Verbriefung Paschalis' II. läßt sich vielleicht etwas mehr anfangen. Selbstverständlich lehnt sich auch sie im allgemeinen an die Vorurkunden an. Aber gerade die Stelle, die Tusculum betrifft, ist neu formuliert worden. Hatte es in den Privilegien Johannes' XVIII. und Leos IX. geheißen, *civitatem videlicet in integro qui vocatur Tusculana, cum castello suo infra se, cum fundis et casalibus, vineis seu terris vel cum omnibus suis pertinentiis*, so sagte man jetzt: *oppidum Tusculane cum rocca sua et omnibus suis pertinenciis*. Man schrieb also nicht gedankenlos ab. Insofern könnte die Urkunde, die aus dem Jahr 1114 stammt, tatsächlich einen absichtlichen Stich gegen die verhaßten Herren der Stadt enthalten.

¹²⁷⁾ C. Margarini, Bullarium Casinense 2 (Todi 1670) 219 Nr. CCXII; It. Pont. 2, 98 Nr. 63.

¹²⁸⁾ S. u. S. 54 ff.

¹²⁹⁾ Egidis (wie o. Anm. 126). Die Urkunden sind gedruckt von Allodi/Levi, Regesto Sublacense S. 20 ff. doc. 10, bes. S. 24; S. 55 ff. doc. 21, bes. S. 60; Chronicon Sublacense, ed. Morghen S. 29 ff.; zur Überlieferung vgl. It. Pont. 2, 91 f., 94 Nr. 24, 29, 39.

¹³⁰⁾ Silvagni (wie o. Anm. 15) 1, Tab. XLV 2.